

Vorgehen gegen einen Mahnbescheid/Vollstreckungsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herrn,

Ist gegen Sie ein Mahnbescheid erlassen worden, so haben Sie zunächst zu prüfen, ob die erhobene Forderung berechtigt ist. Sind Sie sich sicher, **dass die Forderung nicht oder nur teilweise berechtigt** ist, **müssen** Sie gegen den Mahnbescheid **Widerspruch** einlegen. Die Widerspruchsfrist beträgt **grundsätzlich 2 Wochen** ab Zustellung des Mahnbescheids.

Aber auch nach Ablauf dieser Frist kann **immer noch ein Widerspruch** gegen die im Mahnbescheid eingelegt werden, solange **noch kein Vollstreckungsbescheid** (dann ist noch ein Einspruch möglich, siehe unten) gegen Sie beantragt wurde.

Ist ein Widerspruch gegen den Mahnbescheid eingelegt, wird das Mahngericht die Angelegenheit an das zuständige Streitgericht weiterleiten. Von diesem Gericht wird der Anspruchsteller aufgefordert, den in den Mahnbescheid bezeichneten Anspruch zu begründen. Der Antragsteller muss nun eine Klageschriftsatz verfassen, in der er beantragt, den Schuldner zur Zahlung des im Mahnbescheid angegebenen Betrages zu verurteilen und das Zahlungsbegehren begründet.

Da auf diesem Weg weitere nicht **unerhebliche Kosten** entstehen, ist es ratsam, den im Mahnbescheid genannten Anspruch zeitnah zu prüfen bzw. prüfen zu lassen, damit das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der Rechtslage und der Erfolgsaussichten betrachtet werden kann.

Ohne einen Widerspruch, kann der Gläubiger nach **2 Wochen** einen Antrag auf einen Vollstreckungsbescheid stellen. Ist dieser erstmal erteilt, kann der Gläubiger mithilfe eines Gerichtsvollziehers **sofort mit der Zwangsvollstreckung** beginnen. Trotzdem besteht für den Schuldner, also Sie, das Recht, gegen den Vollstreckungsbescheid Einspruch einzulegen. Allerdings muss dann auch **gleichzeitig die Einstellung der Zwangsvollstreckung** bei Gericht beantragt werden, weil sonst die Möglichkeit besteht, dass der Gläubiger aus dem Vollstreckungsbescheid gegen Sie vollstreckt. Gegen den Vollstreckungsbescheid hat der Schuldner noch einmal 2 Wochen Zeit, Einspruch einzulegen.

Legen Sie dagegen gegen den Vollstreckungsbescheid **keinen Einspruch** ein, hat der Vollstreckungsbescheid nach Ablauf der Zweiwochenfrist dieselbe Wirkung, wie ein gegen Sie ergangenes **gerichtliches Urteil**.

Ist gegen den Vollstreckungsbescheid dagegen Einspruch eingelegt, muss die Angelegenheit an das Streitgericht abgegeben werden. Es besteht dann die Möglichkeit, wie in einem normalen Gerichtsverfahren zu verfahren und sich gegen den Anspruch zu verteidigen.

Soweit Sie einen Termin zur Beratung vereinbaren mit mir vereinbaren wollen, darf ich Sie bereits jetzt bitten, neben dem Mahnbescheid auch **den Umschlag** mitzubringen, indem der Mahnbescheid übersandt wurde. Ferner sind alle Unterlagen mitzubringen, die Erklärungen zu dem geltend gemachten Anspruch enthalten.

Ihr

Lucas Elvermann
Rechtsanwalt